

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

Februar 2004

1. EuGH, U.v. 04.02.2004 (3. Kammer) – Rs. C-77/99 DEP (Kommission/Oder-Plan Architektur GmbH u.a.) – Anwaltskostenfestsetzung in der institutionellen Gemeinschaftsgerichtsbarkeit

(Festsetzung der aufgrund des Urteils des Gerichtshofes vom 11. Oktober 2001 in der Rechtssache C-77/99 [Kommission/Oder-Plan Architektur u.a. – E 2001, I-7355 – erstattungsfähigen Kosten)

Leitsatz:

Es gibt im Gemeinschaftsrecht keine Gebührenordnung und keine Bestimmungen über den erforderlichen Arbeitsaufwand von Anwälten. Deshalb muss der Gerichtshof die Gegebenheiten des Falles frei würdigen und dabei den Gegenstand und die Art des Rechtsstreits, seine Bedeutung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht sowie den Schwierigkeitsgrad der Sache, den Arbeitsaufwand, der für die Bevollmächtigten oder Beistände mit dem streitigen Verfahren verbunden sein konnte, und die wirtschaftlichen Interessen, welche die Parteien am Ausgang des Rechtsstreits hatten, berücksichtigen. [Rn. 18]

2. EuGH, U.v. 05.02.2004 (6. Kammer) – Rs. C-95/01 (John Greenham u. Léonard Abel) – Verbot des Inverkehrbringens von mit Vitaminen u. Nährstoffen angereicherten Lebensmitteln

(Freier Warenverkehr – Artikel 28 EG und 30 EG – Verbot des Inverkehrbringens von mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherten Lebensmitteln – Rechtfertigung – Verhältnismäßigkeit)

Tenor:

Die Artikel 28 EG und 30 EG sind dahin auszulegen, dass sie es, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, einem Mitgliedstaat nicht zu untersagen verwehren, Lebensmittel, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, ohne vorherige Genehmigung in den Verkehr zu bringen, wenn diesen Lebensmitteln andere Nährstoffe, beispielsweise Vitamine oder Mineralstoffe, als die zugesetzt worden sind, deren Verwendung im erstgenannten Mitgliedstaat für zulässig erklärt worden ist.

Das Verfahren der vorherigen Genehmigung muss leicht zugänglich sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden können; wenn es zu einer Ablehnung führt, muss die Ablehnungsentscheidung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens angefochten werden können. Außerdem muss eine Versagung der Genehmigung zum Inverkehrbringen auf eine eingehende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung gestützt werden. [Rn. 29 ff., 50]

Weitere Leitsätze:

1. Soweit beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung noch Unsicherheiten bestehen ist es mangels Harmonisierung Sache der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Schutz der Gesundheit

- und des Lebens von Menschen gewährleisten wollen und ob sie für das Inverkehrbringen der Lebensmittel eine vorherige Zulassung verlangen. [Rn. 37 – st.Rspr.]
2. Da Artikel 30 EG eine – eng auszulegende – Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft darstellt, ist es Sache der nationalen Behörden, in jedem Einzelfall im Licht der Ernährungsgewohnheiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzulegen, dass ihre Regelung zum wirksamen Schutz der von dieser Bestimmung erfassten Interessen erforderlich ist und insbesondere dass das Inverkehrbringen der in Frage stehenden Erzeugnisse eine tatsächliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Ein Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, denen Nährstoffe zugesetzt worden sind, muss auf eine eingehende Prüfung des Risikos gestützt werden. Ein Verbot des Inverkehrbringens eines angereicherten Lebensmittels als das restriktivste Hemmnis für den Handel mit in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln kann nur erlassen werden, wenn die geltend gemachte Gefahr für die Gesundheit auf der Grundlage der letzten wissenschaftlichen Informationen, welche bei Erlass eines solchen Verbotes zur Verfügung stehen, als hinreichend nachgewiesen anzusehen ist. Gegenstand der Risikobewertung, welche der Mitgliedstaat vorzunehmen hat, ist die Beurteilung des Wahrscheinlichkeitsgrads der schädlichen Auswirkungen des Zusatzes bestimmter Nährstoffe zu Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit sowie der Schwere dieser potenziellen Auswirkungen. Bei wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens und des Umfangs tatsächlicher Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung ist einem Mitgliedstaat zuzugestehen, dass er nach dem Vorsorgeprinzip Schutzmaßnahmen trifft, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt sind. [Rn. 40 ff. – st.Rspr.]
 3. Das Kriterium des Ernährungsbedürfnisses der Bevölkerung eines Mitgliedstaats kann zwar eine Rolle bei der von diesem vorgenommenen eingehenden Prüfung des Risikos spielen. Das Fehlen eines solchen Bedürfnisses allein kann aber nicht ein völliges Verbot des Inverkehrbringens von in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und/oder in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen auf der Grundlage des Artikels 30 EG rechtfertigen. [Rn. 46]

(s.d.a. lfd. Nr. 4 u. 5 – Rs. C-270/02 u. 24/00)

3. **EuGH, U.v. 05.02.2004 (5. Kammer) – Rs. C-380/01 (Gustav Schneider/Bundesminister für Justiz) – Frauenquote bei richterlichen Beförderungssämtern, effektiver Rechtsschutz und (Un-) Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens (Ausreichen einer Amtshaftungsklage)**
(Richtlinie 76/207/EWG – Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Beruflicher Aufstieg – Grundsatz einer effektiven gerichtlichen Kontrolle – Unzulässigkeit)

Leitsätze:

1. Auf einen nach den Schlussanträgen des Generalanwalts beim Gerichtshof eingegangenen Beschluss des vorlegenden Gerichts kann jener die mündliche Verhandlung wieder eröffnen, wenn er es für notwendig erachtet (hier verneint). [Rn. 19]
2. Zum „Wesen“ des Vorabentscheidungsverfahrens: Das mit Artikel 234 EG eingerichtete Verfahren ist ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem

Gerichtshof und den nationalen Gerichten, mit welchem der Gerichtshof diesen Gerichten Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gibt, die sie zur Entscheidung des bei ihnen anhängigen Rechtsstreits benötigen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gerichts, in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende gerichtliche Entscheidung fällt, im Hinblick auf die Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen. Der Gerichtshof kann jedoch in Ausnahmefällen zur Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit die Umstände untersuchen, unter denen er von dem nationalen Gericht angerufen wird. Er kann die Entscheidung über die Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn er nicht über die tatsächlichen oder rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Frage erforderlich sind. Der Geist der Zusammenarbeit, in dem das Vorlageverfahren durchzuführen ist, impliziert nämlich, dass das nationale Gericht seinerseits auf die dem Gerichtshof übertragene Aufgabe Rücksicht nimmt, die darin besteht, zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten beizutragen, nicht aber darin, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben. [Rn. 20 ff. – st.Rspr.]

3. Artikel 6 der Richtlinie 76/207, wonach jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf seine Person für beschwert hält, die Möglichkeit haben muss, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen, legt nicht fest, welcher Art von Gerichtsbarkeit die Mitgliedstaaten diese Aufgabe zu übertragen haben. Dem Rechtsschutzerfordernis ist vielmehr Genüge getan, wenn jemand, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf seine Person für beschwert hält, seine Rechte bei einem zuständigen Gericht effektiv geltend machen kann. Dazu reicht eine Amtshaftungsklage aus. Eine rechtliche *und* tatsächliche Kontrolle durch Verwaltungsgerichte ist nicht zusätzlich erforderlich. [Rn. 24 ff.]

4. EuGH, U.v. 05.02.2004 (3. Kammer) – Rs. C-270/02 (Kommission/Italien) – Genehmigung für Sportler-Lebensmittel

(Maßnahmen gleicher Wirkung – In anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellte und vertriebene Nahrungsmittel für Sportler – Vorherige Genehmigung des Inverkehrbringens)

Aus dem Tenor:

Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG verstoßen, dass sie eine Regelung beibehalten hat, die das Inverkehrbringen von in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und vertriebenen Nahrungsmitteln für Sportler der Verpflichtung zur Einholung einer vorherigen Genehmigung und der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unterwirft, ohne die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieses Erfordernisses nachgewiesen zu haben. [Rn. 17 ff., 26]

(s.d.a. lfd. Nr. 2 u. 5 – Rs. C-95/01 u. 24/00)

5. **EuGH, U.v. 05.02.2004 (6. Kammer) – Rs. -24/00 (Kommission/Frankreich) – Abschließende Liste von Lebensmitteln zusetzbaren Nährstoffen**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG) – Nationale Regelung, in der die Nährstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, abschließend aufgeführt sind – Maßnahme gleicher Wirkung – Rechtfertigung – Gesundheit der Bevölkerung – Verbraucherschutz – Verhältnismäßigkeit)

Aus dem Tenor:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass sie
 - kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen hat, das es zu erwirken ermöglicht, dass Nährstoffe, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und/oder in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln des allgemeinen Verzehr und für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmitteln zugesetzt worden sind, in die nationale Liste der zugelassenen Nährstoffe aufgenommen werden, und
 - es, ohne darzutun, dass das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel eine tatsächliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, behindert hat, bestimmte Lebensmittel wie Nahrungsergänzungen und diätetische Produkte, die die Stoffe L-Tartrat und L-Carnitin enthalten, und wie Süßwaren und Getränke, denen bestimmte Nährstoffe zugesetzt worden sind, in Frankreich in den Verkehr zu bringen.
2. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen. [Rn. 49 ff., 76 ff. [sog. *Red Bull-Klausel*, d.h. energetische Getränke, deren Koffeingehalt eine bestimmte Grenze überschreitet oder denen Taurin und Glucuronsäure zugesetzt worden ist]

(s.d.a. lfd. Nr. 2 u. 4 – Rs. C-95/01 u. 270/02)

6. **EuGH, U.v. 05.02.2004 (6. Kammer) – Rs. C-18/02 (Danmarks Rederiforening/LO Landsorganisationen i Sverige) – Arbeitskampf, Solidaritätsmaßnahmen, Schadensersatz und EuGVÜ (Tarifvertrag für polnische Seeleute auf dänischem Schiff)**

(Brüsseler Übereinkommen – Artikel 5 Nummer 3 – Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung – Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist – Maßnahme, die eine Gewerkschaft in einem Vertragsstaat gegen den Reeder eines in einem anderen Vertragsstaat registrierten Schiffes ergreift)

Tenor:

1.
 - a) Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ist dahin auszulegen, dass eine Klage, die die Rechtmäßigkeit kollektiver

Kampfmaßnahmen betrifft, für die nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats ein anderes Gericht als dasjenige ausschließlich zuständig ist, das für die Entscheidung über Klagen auf Ersatz des durch diese kollektiven Kampfmaßnahmen entstandenen Schadens zuständig ist, als Klage wegen einer „unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, anzusehen ist. [Rn. 19 ff., 28]

- b) Für die Anwendung von Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens auf einen Sachverhalt wie den des Ausgangsverfahrens genügt es, dass die kollektiven Kampfmaßnahmen eine notwendige Voraussetzung für Solidaritätsmaßnahmen sind, die Schäden verursachen können. [Rn. 29 ff., 34]
 - c) Die Anwendung von Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens wird nicht dadurch berührt, dass die Durchführung der kollektiven Kampfmaßnahme von der Partei, die dazu aufgerufen hat, bis zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme ausgesetzt worden ist. [Rn. 35 ff., 38]
2. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens dahin auszulegen, dass Schäden, die aufgrund von kollektiven Kampfmaßnahmen entstehen, welche eine Gewerkschaft in einem Vertragsstaat, den ein in einem anderen Vertragsstaat registriertes Schiff anläuft, durchführt, nicht stets mit der Folge als im Flaggenstaat eingetreten betrachtet werden können, dass die Reederei dort eine Schadensersatzklage gegen diese Gewerkschaft erheben kann. [Rn. 39 ff., 45]

Weitere Leitsätze:

1. Gibt es in einem Mitgliedstaat nur ein Gericht, welches in erster und einziger Instanz eine (hier: arbeitsrechtliche) Streitigkeit entscheidet, so ist dieses Gericht zur Vorlage befugt. Dem steht der Wortlaut des EuGVÜ angesichts seines Zwecks (Festlegung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten und Rechtsschutz der dort ansässigen Personen; Verwirklichung der Grundsätze einer geordneten Rechtspflege, der Rechtssicherheit und der Vermeidung einer Häufung von Gerichtsständen in Bezug auf ein und dasselbe Rechtsverhältnis) nicht entgegen. [Rn. 14 ff.]
2. Das EuGVÜ hat nicht die Vereinheitlichung der Verfahrensregeln der Vertragsstaaten zum Gegenstand, sondern die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten für Zivil- und Handelssachen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten und die Erleichterung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Daher kann ein Vertragsstaat eine Regelung einführen, nach welcher die Zuständigkeit für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit kollektiver Kampfmaßnahmen und für Klagen auf Ersatz der sich daraus möglicherweise ergebenden Schäden nicht bei dem gleichen nationalen Gericht liegt. [Rn. 23 f.]

7. **EuGH, U.v. 05.02.2004 (6. Kammer) – Rs. C-157/02 (Rieser Internationale Transporte GmbH/ Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG [Asfinag]) – Diskriminierung bei der Brennermaut und Richtlinienwirkungen gegenüber juristischer Person des Privatrechts unter staatlicher Kontrolle/Kein unmittelbaren Vorwirkungen von Richtlinien**
(Güterkraftverkehr – Maut – Brennerautobahn – Diskriminierungsverbot – Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers oder des Ausgangs- oder Zielpunktes des Verkehrs)
Tenor:

1. Einer juristischen Person des Privatrechts können bei der Abschließung von Verträgen mit Straßenbenutzern die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen einer Richtlinie entgegengehalten werden, wenn der Staat dieser juristischen Person die Aufgabe übertragen hat, Mautgebühren für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege einzuheben, und wenn er die juristische Person unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. [Rn. 22 ff., 29]
2. Ein Einzelner kann sich bei unterbliebener oder unvollständiger Umsetzung der Richtlinien 93/89 /EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten und 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge gegenüber einer staatlichen Stelle in Bezug auf die Berechnung einer Mautgebühr für die zur Güterbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen für die Gesamtstrecke der österreichischen Brennerautobahn auf die Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie 93/89 und 7 Absatz 4 der Richtlinie 1999/62, nicht aber auf die Artikel 7 Buchstabe h der Richtlinie 93/89 und 7 Absatz 9 der Richtlinie 1999/62 berufen. [Rn. 34 ff., 44]
3. Die österreichischen Frächter können sich ebenso wie die Frächter aus anderen Mitgliedstaaten auf die Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie 93/89 und 7 Absatz 4 der Richtlinie 1999/62 berufen, um geltend zu machen, dass sie durch den (überhöhten) Tarif für die Gesamtstrecke der österreichischen Brennerautobahn gegenüber jenen Straßenbenutzern diskriminiert werden, die bloß Teilstrecken der erwähnten Autobahn in Anspruch nehmen. [Rn. 51 ff., 54]
4. Das Urteil vom 5. Juli 1995 in der Rechtssache C-21/94 (Parlament/Rat) ist dahin auszulegen, dass die Wirkungen der Richtlinie 93/89 bis zum 20. Juli 1999, dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie 1999/62, aufrecht blieben. [Rn. 59 ff., 61]
5. Die Mitgliedstaaten mussten in der Zeit vom 20. Juli 1999 bis zum 1. Juli 2000 den Erlass von Vorschriften unterlassen, die geeignet waren, die Verwirklichung des in der Richtlinie 1999/62 vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen; ein Einzelner konnte sich gegenüber den Mitgliedstaaten vor den nationalen Gerichten aber nicht auf diese Richtlinie berufen, um die Nichtanwendung einer bestehenden nationalen Vorschrift zu erreichen, die gegen die Richtlinie verstößt. [Rn. 66 ff., 69]

8. EuG, U.v. 10.02.2004 (5. Kammer) – verb.Rs. T-64/01 u. T-65/01 (Afrikanische Frucht-Compagnie GmbH u. Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co./Rat u. Kommission) – *Kein Schadensersatz für Bananenmarktordnungs-Durchführungsverordnungen*

(Gemeinsame Marktorganisation – Bananen – Einfuhr aus AKP-Staaten und Drittländern – Referenzmenge – Verordnungen [EG] Nr. 1924/95 und 2362/98 – Schadensersatzklage)

Leitsätze:

1. *Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes:* Die Organe verfügen bei der Wahl der zur Verwirklichung ihrer Politik erforderlichen Mittel über einen Ermessensspielraum, so dass die Wirtschaftsteilnehmer nicht auf die Beibehaltung einer bestehenden Situation vertrauen dürfen, die durch im Ermessen dieser Organe liegende Entscheidungen verändert werden kann. Dies gilt insbesondere auf einem Gebiet wie

- dem der gemeinsamen Marktorganisationen, deren Zweck eine ständige Anpassung an die Veränderungen der wirtschaftlichen Lage mit sich bringt. [Rn. 84 – st.Rspr.]
2. *Zum Grundsatz der Rechtssicherheit und zum Verbot (echter) Rückwirkung:* Nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit darf zwar als Beginn der Geltungsdauer eines Gemeinschaftsaktes nicht ein Zeitpunkt vor dem Datum seiner Veröffentlichung gewählt werden. Für die Durchführung einer erst nach ihrer Veröffentlichung anwendbaren Regelung dürfen aber bestimmte davor liegende Umstände (hier: Referenzzeiträume) berücksichtigt werden. [Rn. 90]
 3. *Zum Diskriminierungsverbot:* Der Gemeinschaftsgesetzgeber verfügt im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik über ein Ermessen, welches der politischen Verantwortung entspricht, die ihm die Artikel 40 und 43 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 34 EG und 37 EG) übertragen. Eine in diesem Bereich erlassene Maßnahme ist daher nur dann rechtswidrig, wenn sie zur Erreichung des Zieles, welches das zuständige Organ verfolgt, offensichtlich ungeeignet ist. [Rn. 101]
 4. Die Regeln über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsorganen sollen die Wahrung des vom Vertrag vorgesehenen institutionellen Gleichgewichts sicherstellen, nicht aber dem Einzelnen Rechte verleihen. Eine etwaige rechtswidrige Übertragung von Befugnissen des Rates auf die Kommission wäre daher nicht geeignet, die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft auszulösen. [Rn. 116]
 5. Nach Artikel 155 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag (jetzt Artikel 211 EG) übt die Kommission, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, die Befugnisse aus, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt. Aus dem Gesamtzusammenhang des Vertrages, in den dieser Artikel gestellt werden muss, und aus den Anforderungen der Praxis ergibt sich, dass der Begriff „Durchführung“ weit auszulegen ist. Da nur die Kommission in der Lage ist, die Entwicklung der Agrarmärkte ständig und aufmerksam zu verfolgen und mit der gebotenen Schnelligkeit zu handeln, kann sich der Rat veranlasst sehen, ihr auf diesem Gebiet weitgehende Befugnisse zu übertragen. Daher sind die Grenzen dieser Befugnisse namentlich nach den allgemeinen Hauptzielen der Marktorganisation zu beurteilen. [Rn. 118]
 6. Zu unterscheiden ist zwischen Vorschriften, die für die zu regelnde Materie wesentlich sind und daher der Zuständigkeit des Rates vorbehalten bleiben müssen, und Vorschriften, deren Erlass, da sie nur der Durchführung dienen, der Kommission übertragen werden kann. Als wesentlich können dabei nur solche Bestimmungen angesehen werden, durch die die grundsätzlichen Ausrichtungen der Gemeinschaftspolitik umgesetzt werden. [Rn. 119]
 7. Die Haftung der Gemeinschaft kann nicht durch eine möglicherweise unzureichende Begründung einer Rechtsvorschrift ausgelöst werden. [Rn. 128 – st.Rspr.]
 8. *Zur Relevanz von WTO-Vorschriften:* Nur dann, wenn die Gemeinschaft eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung umsetzt oder wenn die Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der in den Anhängen des WTO-Übereinkommens enthaltenen Übereinkünfte verweist, ist es Sache des Gerichtshofes und des Gerichts, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung anhand der WTO-Vorschriften zu prüfen. [Rn. 139]
 9. *Zur Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßiges Handeln* [Rn. 143 ff. – immer noch offen gelassen]: Wenn der Grundsatz einer außervertraglichen Haftung der

Gemeinschaft für rechtmäßiges Handeln im Gemeinschaftsrecht anzuerkennen wäre, würde diese jedenfalls voraussetzen, dass kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich der tatsächliche Eintritt des angeblich entstandenen Schadens, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem den Gemeinschaftsorganen zur Last gelegten Handeln sowie ein außergewöhnlicher und besonderer Charakter des Schadens. [Rn. 150 – hier verneint]

9. EuGH, U.v. 19.02.2004 (6. Kammer) – Rs. C-329/01 (The Queen, ex parte British Sugar plc/Intervention Board for Agricultural Produce) – *Berichtigung einer Ausfuhrlizenz*

(Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Zucker – Verordnung [EWG] Nr. 2670/81 – Beweis für die Ausfuhr – Verordnung [EWG] Nr. 3719/88 – Berichtigung einer Ausfuhrlizenz – Offensichtliche Unrichtigkeit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Tenor:

1. Der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 158/96 der Kommission vom 30. Januar 1996 vorgesehene Nachweis ist für eine tatsächlich ausgeführte C-Zuckermenge nicht erbracht, wenn diese Menge die in der Ausfuhrlizenz angegebene Gesamtmenge übersteigt oder wenn die Ausfuhr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz erfolgt. Die Tatsache, dass der betreffende C-Zucker das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen hat, ist insoweit nicht entscheidend. Das Gleiche gilt, wenn die Zollbehörden eine Teillizenz für eine beantragte Menge, die aber nicht die wirklichen Absichten des Herstellers widerspiegelt, entsprechend einer Zollanmeldung, die auf einem berichtigten Formular vorgenommen wurde und mit der tatsächlich ausgeführten Gesamtmenge übereinstimmt, bestätigt haben. [Rn. 44 ff., 52]
2. Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1199/95 der Kommission vom 29. Mai 1995 ist dahin auszulegen, dass er der zuständigen Stelle nicht gestattet, eine Berichtigung der auf der Ausfuhrlizenz oder -teillizenz angegebenen Tonnage vorzunehmen, wenn diese Dokumente nicht selbst unrichtige Angaben enthalten. [Rn. 53 ff., 57]
3. Die Prüfung von Artikel 24 der Verordnung Nr. 3719/88 in der Fassung der Verordnung Nr. 1199/95 hat nichts ergeben, was seine Gültigkeit beeinträchtigen könnte. [Rn. 58 ff., 63]
4. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens steht es weder im Ermessen des nationalen Gerichts noch der zuständigen Stelle, die Höhe des nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 2670/81 in der Fassung der Verordnung Nr. 158/96 zu erhebenden Betrages nach unten abzuändern. [Rn. 64 ff., 68]
5. Artikel 3 der geänderten Verordnung Nr. 2670/81 ist dahin auszulegen, dass er Anwendung findet, wenn der C-Zucker nach Ablauf der entsprechenden Ausfuhrlizenz ausgeführt wird. [Rn. 69 ff., 73]

Weiterer Leitsatz:

Normen, die nicht selbst in geschützte Interessen eingreifen, können nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. [Rn. 59]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

10. **EuGHMR, U.v. 12.02.2004 (GrK) – 47287/99 (Perez/Frankreich) – Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf Privatklagen**
(keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK [einstimmig] – Klarstellung/Änderung der Rspr. [§§ 57 ff.] – Ausnahmen nur bei Privatrache und Popularklage – englischer u. französischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Die EMRK enthält kein Recht auf „Privatrache“ oder Popularklage. Das Recht, dass gegen einen Dritten wegen einer Straftat ermittelt und dieser verurteilt wird, kann nicht selbständig geltend gemacht werden. Es muss vielmehr unlösbar mit der Ausübung des Rechts des Opfers verbunden sein, nach nationalem Recht eine Zivilklage zu erheben, und sei es auch nur, um einen symbolischen Schadensersatz zu erlangen oder um ein ziviles Recht wie den „guten Ruf“ zu schützen. [§ 70]
 2. *Zur Bedeutung des Opferschutzes im Strafverfahren:* Es besteht ein Bedürfnis, die Rechte des Opfers und ihren richtigen Stellenwert im Strafverfahren sicherzustellen. Allein der Umstand, dass die einem fairen Verfahren immanenten Erfordernisse in Zivil- und Strafverfahren nicht notwendigerweise identisch sein müssen, wie sich aus den detaillierten Bestimmungen des *Art. 6 Abs. 2 und 3 EMRK* ergibt, bedeutet nicht, dass der Gerichtshof die schwierige Lage der Opfer ignorieren und deren Rechte entwerten darf. [§ 72]
 3. Ausnahmen von den Garantien des *Art. 6 Abs. 1 EMRK* sind eng auszulegen. [§ 73]
11. **EuGHMR, U.v. 17.02.2004 (Große Kammer) – 44158/98 (Gorzelik u.a./Polen) – Schlesische Vereinigung zur Umgehung des Minderheitenwahlrechts**
(keine Verletzung von Art. 11 EMRK – englischer u. französischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
12. **EuGHMR, U.v. 17.02.2004 (Große Kammer) – 38748/98 (Maestri/Italien) – Freimaurer-Richter**
(Verletzung von Art. 11 EMRK [11:6] – keine eigenständige Untersuchung von Art. 9 EMRK [Fall betreffe „mehr“ Art. 11 EMRK] – keine ausreichende Rechtsgrundlage für Disziplinarmaßnahme im nationalen Recht [a.A. gem.abw.Mein. Bonello u.a. sowie abw.Mein. Loucaides u.A.v. Bîrsan: Beschwerdeführer als Richter konnte Maßnahme vorhersehen] – englischer u. französischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
13. **EuGHMR, U.v. 17.02.2004 (S II) – 61350/00 (Thampibillai/Niederlande) – Ausweisung nach Sri Lanka-I**
(keine Verletzung von Art. 3 EMRK [einstimmig] – englischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
1. Nach anerkanntem Völkerrecht haben die Vertragsstaaten unter Beachtung ihrer völkervertraglichen Pflichten einschließlich der EMRK zwar die Befugnis, Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern zu kontrollieren. Allerdings müssen sie bei der Ausübung ihrer Befugnis, Ausländer auszuweisen, Art. 3 EMRK beachten, welcher einen der grundlegenden Werte demokratischer Gesellschaften enthält. Die

Ausweisung eines Ausländers kann zu einer Verletzung dieser Vorschrift führen, wenn substantiierte Gründe aufgezeigt werden, dass die betroffene Person im Falle ihrer Ausweisung ein reales Risiko einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung im Aufnahmestaat gewärtigen muss. Unter solchen Umständen enthält Art. 3 EMRK die Pflicht, den Betroffenen nicht in diesen Staat auszuweisen. [§ 59 – st.Rspr.]

2. Die Behandlung muss dabei ein Mindestmaß an Schwere aufweisen um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen [sog. Schwellentheorie]. Die Beurteilung dieser Schwere ist relativ; alles hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, etwa von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie – in manchen Fällen – vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. [§ 60 – st.Rspr.]
3. Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer einem solchen realen Risiko ausgesetzt ist, beurteilt der Gerichtshof diese Frage im Lichte aller ihm zugänglich gemachter oder – falls notwendig – in geeigneter Weise beschaffter Materialien. Da das Wesen der Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten in solchen Fällen in der Handlung liegt, die den Betroffenen dem genannten Risiko aussetzt, prüft der Gerichtshof die Existenz dieses Risikos vorrangig unter Berücksichtigung derjenigen Tatsachen, die dem Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Ausweisung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Wenn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs aber noch nicht ausgewiesen worden sein sollte, ist der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt derjenige der Prüfung der Beschwerde durch den Gerichtshof. Auch wenn die historische Lage insoweit von Interesse sein mag als sie geeignet ist, die gegenwärtige Lage und ihre wahrscheinliche Entwicklung zu beleuchten, bleibt es doch die gegenwärtige Situation, die maßgeblich ist. Deshalb müssen auch solche Tatsachen berücksichtigt werden, die erst nach der letzten Entscheidung der innerstaatlichen Behörden bekannt geworden sind. [§ 61 – st.Rspr.]
4. Zur Verbesserung der Sicherheitslage in Sri Lanka. [§§ 64 ff. i.Vm. § 44]

(s.d.a. lfd. Nr. 14, §§ 61 ff.)

14. EuGHMR, U.v. 17.02.2004 (S II) – 58510/00 (Venkadajalasarma/Niederlande) – Ausweisung nach Sri Lanka-II

(keine Verletzung von Art. 3 EMRK [6:1] – abw.Mein. Mularoni – englischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

(s.d.a. lfd. Nr. 13)

15. EuGHMR, U.v. 17.02.2004 (S II) – 25760/94 (**pek/Türkei) – Zerstörung von Häusern und Verschwinden der Söhne**

(Verletzung von Art. 2 [mutmaßlicher Tod der beiden Söhne des Beschwerdeführers u. Mangel an angemessener und effektiver Aufklärung des Verschwindens derselben], Art. 3 [Beschwerdeführer selbst], Art. 5 [Söhne], Art. 1 1. ZP, 13 EMRK – keine Verletzung von Art. 14 und 18 EMRK – Nichterfüllung der Pflicht aus Art. 38 Abs. 1 lit. a EMRK [Unterstützung des EuGHMR bei der Ermittlung der Tatsachen] durch die türkische Regierung [jew. einstimmig] – Aufklärungs- u. Untersuchungspflichten [positive Pflichten] – englischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

16. EuGHMR, U.v. 26.02.2004 (S III) – 74969/01 (Görgülü/Deutschland) – Verlust des Sorge- und Besuchsrechts für biologischen Vater nach Adoption

(Verletzung von Art. 8 EMRK durch die gerichtliche Entscheidung [Sorgerecht: §§ 44 ff.; Zugangsrecht: §§ 48 ff.] – keine Verletzung in Bezug auf das Verfahren [§§ 52 ff.] – keine Verletzung von Art. 6 EMRK [§§ 58 ff. – jew. einstimmig] – englischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

1. Um zu beurteilen, ob die Verweigerung von Sorgerecht und Zugang „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist, muss der Gerichtshof im Lichte des Falles insgesamt prüfen, ob die dafür angeführten Gründe relevant und ausreichend im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK sind. Unbestrittenermaßen sind in solchen Fällen Erwägungen zum Kindeswohl von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die nationalen Behörden den Vorteil des direkten Zugangs zu den beteiligten Personen haben. Daraus folgt, dass es nicht Aufgabe des Gerichtshofs ist, sich an die Stelle der innerstaatlichen Behörden bei der Ausübung ihrer Pflichten in Sorgerechts- und Zugangsstreitigkeiten zu setzen, sondern vielmehr im Lichte der Konvention zu überprüfen, ob die von diesen Behörden getroffenen Entscheidungen im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums (margin of appreciation) liegen. (§ 41 – st.Rspr.)
2. Die Reichweite dieses Beurteilungsspielraums der zuständigen nationalen Behörden hängt von der Natur der Streitfragen und von der Wichtigkeit der auf dem Spiel stehenden Interessen ab. Insbesondere in Sorgerechtsfällen nimmt der Gerichtshof einen weiten Beurteilungsspielraum an. Allerdings ist eine strengere Prüfung dann erforderlich, wenn es um weiter gehende Einschränkungen geht, zum Beispiel des Zugangsrechts, und wenn die gesetzlichen Sicherungen zum effektiven Schutz der Rechte der Eltern und Kinder auf Achtung ihres Familienlebens betroffen sind. Solche weiteren Einschränkungen bergen die Gefahr in sich, dass die familiären Bindungen zwischen einem Kleinkind und beiden Elternteilen vollständig gekappt werden. [§ 42 – st.Rspr.]
3. Art. 8 EMRK verlangt von den innerstaatlichen Behörden die Herstellung eines fairen Gleichgewichts (fair balance) zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern sowie im Entscheidungsprozess die Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Kindeswohls, welches in Abhängigkeit von seiner Natur und Ernsthaftigkeit die Interessen der Eltern überwiegen kann. Insbesondere hat ein Elternteil kein Recht aus Art. 8 EMRK auf Ergreifen solcher Maßnahmen, welche die Gesundheit und Entwicklung des Kindes beeinträchtigen. [§ 43 – st.Rspr.]
4. Art. 8 EMRK verpflichtet jeden Vertragsstaat dazu, die Entwicklung familiärer Verbundenheit zu ermöglichen und auf die Wiedervereinigung eines biologischen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken. Die effektive Achtung des Familienlebens verlangt außerdem, dass die zukünftigen Beziehungen zwischen Eltern und Kind nicht durch Zeitablauf bestimmt werden. [§ 45 – st.Rspr.]
5. Die Trennung eines Kindes von einer Pflegefamilie kann negative Auswirkungen auf seine physische und psychische Befindlichkeit haben. Allerdings muss das zuständige Gericht alle denkbaren Lösungen prüfen, wenn es um einen unstrittig sorgefähigen und -willigen Elternteil geht. Insbesondere muss es untersuchen, ob eine Zusammenführung unter solchen Bedingungen durchführbar ist, welche die Belastungen für das Kind minimieren. Anstatt nur auf die kurzfristigen Auswirkungen einer Trennung des Kindes von der Pflegefamilie abzustellen, muss

- das Gericht auch die langfristigen Folgen einer endgültigen Trennung von einem biologischen Elternteil berücksichtigen. [§ 46]
6. Es entspricht dem Kindeswohl, wenn seine familiären Bindungen durch Zugang des biologischen Elternteils zu ihm aufrecht erhalten werden, da ein Lösen dieser Bindungen dazu führt, dass ein Kind seine Wurzeln verliert, was nur unter ganz besonderen Umständen gerechtfertigt werden kann. [§ 48 – st.Rspr.]
 7. *Zur prozeduralen Seite von Art. 8 EMRK*: Auch wenn Art. 8 EMRK keine ausdrücklichen prozeduralen Erfordernisse enthält, muss der Entscheidungsprozess bei Eingriffen fair sein und die durch die Vorschrift geschützten Interessen angemessen berücksichtigen. Der Gerichtshof muss deshalb prüfen, ob angesichts der Umstände des Falles und insbesondere der Wichtigkeit der zu treffenden Entscheidungen der Beschwerdeführer dergestalt in den Entscheidungsprozess insgesamt einbezogen wurde, dass ihm der erforderliche Schutz seiner Interessen möglich war. [§ 52 – st.Rspr. – hier: +, Vertretung durch Anwalt, mündliche Verhandlung, Akteneinsicht (§ 53) – grundsätzlich ist es Sache der nationalen Gerichte, die Beweise zu würdigen (§§ 54, 58)]
 8. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, als Rechtsmittelgericht zu fungieren und sich mit angeblichen Sach- und Rechtsfehlern der nationalen Gerichte zu befassen, solange diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Konvention führen. [§ 58 – st. Rspr.]
 9. Art. 8 EMRK in seiner prozeduralen Dimension und Art. 6 Abs. 1 EMRK können angesichts ihrer unterschiedlichen Zwecke nebeneinander angewandt werden. [§ 58 – hier kein anderes Ergebnis als dort (Anwalt, mündliche Verhandlung, Akteneinsicht, s. Ls. 7 a.E.. Doppelvertretung von Pflegeeltern und Jugendamt durch gleichen Anwalt – wenn auch in unterschiedlichen Verfahren – hatte keine negativen Auswirkungen, § 59)]

Ausblick

17. **EuGH (Plenum), Urteil am 16.03.2004 – verb.Rs. C-264/01, C-306/01, C-354/01 u. C-355/01 (AOK-Bundesverband u.a./Ichthyol-Gesellschaft Cordes u.a.) – Krankenkassen im europäischen Wettbewerbsrecht (Festbeträge)**
(Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf – Auslegung der Artikel 81 ff. EG und 86 EG im Hinblick auf eine nationale Regelung, wonach die Träger der sozialen Sicherheit [und ihre Verbände] für Arzneimittel Erstattungshöchstbeträge einführen können, und im Hinblick auf eine von den Krankenkassen auf der Grundlage dieser nationalen Regelung getroffene Entscheidung über die Festsetzung eines Höchstbetrags für ein Arzneimittel der Klägerin)
18. **EuGH (Plenum), Schlussanträge Generalanwältin Stix-Hackl am 18.03.2004 – Rs. C-36/02 (OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn) – Laserdrome**
(Auslegung der Regelungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit und den freien Warenverkehr – Nationales Verbot einer wirtschaftlichen Betätigung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und sogar gegen verfassungsrechtliche Wertentscheidungen – „Laserdrome“ [Spiel mit simulierten Tötungshandlungen])

(s.d.a. *P. Szczekalla*, „Laserdrome“ goes „Luxemburg“ – Der Kampf gegen die „Hass-„ und „Gewaltindustrie“ aus deutscher und gemeineuropäischer Sicht –, JA 2002, 992 ff. [Aufsatz aus Anlass {u.a.} von BVerwG, {Vorlage-} Beschluss v. 24.10.2001 – [6 C 3.01](#) – *Laserdrome* – {Rs. C-36/02 {OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn} - [ABl. Nr. C 109 v. 04.05.2002, S. 25](#) = DVBl. 2002, 495 L = DÖV 2002, 479 = NVwZ 2002, 598 ff. = JK 8/02, OBG NW § 14/2 [F. Schoch] = JuS 2002, 1031 [M. Sachs])
19. **EuGHMR, B.v. 11.03.2004 – 71916/01, 71917/01 u. 10260/02 (Von Maltzan u.a., von Zitzewitz u.a. u. Man Ferrostaal & Alfred Töpfer Stiftung/D) – „Bodenreform“ (Alteigentümer)**
(Art. 1. 1. ZP EMRK, Art. 6 u. 14 EMRK – Entschädigungs und Ausgleichleistungsgesetz [EALG] – Verweisung der Beschwerde an die *Große Kammer* – s. PM No 122 v. 12.03.2004)

(s.d.a. *die Übersicht 12/03, lfd. Nr. 14 [mdl. Verhandlung v. 29.01.2004]*)